

**Der Präsident**

LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG  
Postfach 13 34 | 09072 Chemnitz

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:  
Schulen in freier Trägerschaft

**Auslaufen der Schul- und Kita-Coronaverordnung**  
Schulische Regelungen zu Masken- und Testpflichten

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

mit Schreiben des SMK vom 13.04.2022 wurden Sie über das Auslaufen der Schul- und Kita-Coronaverordnung und die damit verbundenen Folgen informiert. Der in diesem Zusammenhang aktualisierte Musterhygieneplan wurde zwischenzeitlich veröffentlicht.

Viele von Ihnen äußern verständlicherweise das Bedürfnis, dem nach wie vor anhaltenden Infektionsgeschehen weiterhin durch Schutzmaßnahmen wie der Maskenpflicht und/oder Testpflicht Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang gab es deshalb zahlreiche Anfragen, inwieweit solche Maßnahmen trotz Auslaufen der Schul- und Kita-Coronaverordnung seitens der Schule, beispielsweise in Ausübung des Hausrechts, festgelegt werden können.

Aus diesem Grund ergeht folgender Hinweis:

Die Ausübung des öffentlich-rechtlichen Hausrechts, d. h. die Befugnis über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in dem räumlich abgegrenzten Verwaltungsbereich zu entscheiden und hierdurch einen sicheren und geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten, wird im vorliegenden Fall durch das Infektionsschutzgesetz begrenzt.

§ 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes zählt die Fälle abschließend auf, in denen die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) als Maßnahmen des Infektionsschutzes derzeit landesrechtlich angeordnet werden dürfen. Schulen sind in dieser Aufzählung nicht enthalten.

Die geschilderten Vorgaben des Bundesgesetzgebers können nicht durch das Hausrecht von Schulleitungen oder entsprechende Schulkonferenzbeschlüsse unterlaufen werden.

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Birgit Berlitz-Kapolke

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 5366-530  
Telefax +49 371 5366-499

birgit.berlitz-kapolke@  
lasub.smk.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
SAG-4257/10/44-2022/44435

Chemnitz,  
21. April 2022

**Hausanschrift:**  
Landesamt für Schule  
und Bildung  
Reichenhainer Straße 29a  
09126 Chemnitz

[www.lasub.smk.sachsen.de](http://www.lasub.smk.sachsen.de)

**DE-Mail-Zugang:**  
poststelle@  
lasub.smk-sachsen.de-mail.de

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag:  
13:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 3,  
City-Bahnen C13, C14, C15

Behindertenparkplatz  
auf dem Innenhof

Eine Pflicht zum Tragen einer Maske kann der Hygieneplan einer Schule deshalb nicht anweisen, da eine solche Festlegung keine rechtliche Grundlage hätte. Unbenommen davon ist dies auf freiwilliger Basis möglich.

Des Weiteren kann auch keine Testpflicht ohne gesetzliche Regelung angeordnet werden. Die Bereitstellung und Finanzierung der Testkits aus öffentlichen Haushaltsmitteln erfolgte unter den Voraussetzungen und in Umsetzung entsprechender infektionsschutzrechtlicher Vorschriften. Die Nutzung der Testkits aus anderen Gründen ist deshalb rechtlich nicht zulässig.

Wie im Schulleiterbrief vom 13.04.2022 ausgeführt, können für die an Schule beschäftigten Personen sowie für Schülerinnen und Schüler bis auf weiteres freiwillige Testungen angeboten werden. Bei Schülerinnen und Schülern sind diese allerdings auf begründete Anlässe (Verdachtsfall, mögliche Erkrankung) zu beschränken. Weitere Informationen zu Bestellung und Terminen erhalten Sie separat über das Schulportal.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ralf Berger